

(3) Die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage von Bescheinigungen oder Bestätigungen der zuständigen Organe des Staates, nach dem die Wohnsitzänderung erfolgen soll, zur Aufnahme und sozialen Sicherstellung (z. B. Arbeit, Wohnung, Schul- und Berufsausbildung der Kinder) der Antragsteller abhängig machen.

Voraussetzungen und Antragsverfahren zur Erteilung der Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern

§ 9

Die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes kann erteilt werden, wenn

- die Voraussetzungen vorliegen, daß die künftigen Ehepartner nach der Eheschließung einen gemeinsamen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland nehmen können und
- die gesetzlichen Ehefordernisse der Deutschen Demokratischen Republik und des Staates, dem der beteiligte Ausländer angehört, erfüllt sind.

§ 10

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Eheschließung ist bei dem für den Hauptwohnsitz des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zuständigen Rat des Kreises, Stadtkreises oder Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, schriftlich zu stellen. Hat der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik seinen ständigen Wohnsitz im Ausland, ist für die Entgegennahme des Antrages die jeweilige Botschaft oder konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(2) Antragsberechtigt sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Zustimmung zur Eheschließung ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des § 9 nicht erfüllt sind oder die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Zustimmung zur Eheschließung kann bis zum Zeitpunkt der Eheschließung widerrufen werden, wenn nachträglich festgestellt wird, daß unwahre Angaben bei der Antragstellung zur Zustimmung zur Eheschließung geführt haben.

§ 12

Fristen

(1) Die zuständigen staatlichen Organe haben Anträge gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 in der Regel im Verlauf von 6 Monaten zu entscheiden.

(2) Die Gültigkeit einer von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Genehmigung kann befristet werden. Die Frist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann auf Antrag der Betroffenen eine Verlängerung der Frist durch die zuständigen staatlichen Organe vorgenommen werden.

(3) Die erteilte Zustimmung zur Eheschließung erlischt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten die Ehe nicht geschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgenannte Frist von den für die Zustimmung zur Eheschließung zuständigen Staatlichen Organen verlängert werden.

§ 13

Wiederholung der Antragstellung

(1) Anträge gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 können erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ab-

lehnung eines Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die Entgegennahme erneuter Anträge versagen, wenn die Gründe, die zur Ablehnung eines Antrages geführt haben, noch vorliegen.

§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei dem Leiter des zuständigen staatlichen Organs des Kreises einzulegen. Kann er der Beschwerde nicht abhelfen, hat er diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Leiter des ihm übergeordneten staatlichen Organs zuzuleiten. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1983

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung

zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung
und der Eheschließung zwischen Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern

vom 15. September 1983

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 15. September 1983 zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern (GBl. I Nr. 26 S. 254) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Zur Antragstellung gehören:

- a) ein formgebundener Antrag auf Wohnsitznahme in der Deutschen Demokratischen Republik;